

5. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bauutzungsverordnung mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Horn 3 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes v. BBauG vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. Januar 1963 (Amtlicher Anzeiger Seite 93) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1961 Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist größtenteils Wohnbaugebiet daneben Grünflächen und Außengebiete aus. Eine Teilstrecke der geplanten U-Bahnlinie nach Billstedt ist dargestellt.

III

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die städtebauliche Ordnung der überwiegend bebauten Teile des Plangebiets zu sichern und die Flächen für die geplante U-Bahnlinie festzulegen.

An der Stengelestraße / Hermannstal befinden sich zwei Volksschulen sowie Ecke Vierbergen/Hermannstal ein Kindertagesheim. Die Timotheuskirche an der Ecke Stengelestraße/Washingtonallee und ein Altersheim der Morath-Stiftung an der Washingtonallee sind vorhanden.

An der Washingtonallee und an der Straße Vierbergen stehen überwiegend dreigeschossige und am Helma-Steinbach-Weg zweigeschossige Wohngebäude. Am Riedweg und an der Legienstraße befinden sich Behelfsheime und Läden. Das Plangebiet wird von einer 110 KV-Hochspannungsleitung berührt.

Eine Veränderung der vorhandenen Straßen ist größtenteils nicht beabsichtigt. Im Zusammenhang mit dem geplanten U-Bahn-Bau ist die Inanspruchnahme eines Teiles des Riedweges notwendig. Aus diesem Grunde wird der Riedweg kurz hinter der Straße Riedeck mit einem Wendeplatz abgeschlossen. Zwischen diesem Wendeplatz und der Legienstraße soll ein Fußweg eingerichtet werden.

Die Ausweisung der Einrichtungen für den Gemeinbedarf (Schulen, Kindertagesheim, Altersheim und Kirche) wurden in den vorhandenen Grundstücksgrenzen vorgenommen. Die Wohnbaugebiete sind in Anlehnung an die gegenwärtige Nutzung und unter Berücksichtigung des Bestandes festgesetzt.

Auf den Flächen für Bahnanlagen soll eine teils oberirdische, teils unterirdische Teilstrecke der U-Bahn-Linie nach Billstedt in offener Bauweise gebaut werden. Die Ausweisung in dem Bebauungsplan ersetzt gemäß § 28 Absatz 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I Seite 241) die nach diesem Gesetz erforderliche Planfeststellung. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans entsteht an den von den unterirdischen Bahnanlagen betroffenen Grundstücken eine öffentliche Last (vgl. §§ 8 ff. des Hamburgischen Enteignungsgesetzes vom 14. Juni 1963-Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77). Die Entschädigungen bestimmen sich für die oberirdischen Bauanlagen nach § 29 Absatz 6 des Personenbeförderungsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesbaugesetz und für die unterirdischen Bahnanlagen nach dem Hamburgischen Enteignungsgesetz, auch soweit solche Ansprüche wegen der Beschränkung in § 2 Nummer 5 in Betracht kommen.

Die Flächen über dem Bahntunnel sollen überwiegend als Grünfläche hergerichtet werden.

IV

Das Plangebiet ist etwa 153 350 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 20 800 qm (davon neu etwa 60 qm), für Grünflächen 10 700 qm, für die Schulen etwa 48 500 qm, für die Kirche etwa 6 600 qm und für das Altersheim etwa 12 600 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans entstehen Kosten für die Beseitigung von sieben Behelfsheimen mit sieben Wohnungen und zwei Wohngebäuden mit elf Wohnungen. Weitere Kosten werden durch den Umbau des Riedweges, den Bau der U-Bahn und die Herrichtung der Grünflächen entstehen.

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teiles des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teils enteignet werden.